

**13. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamten und
Standesbeamtinnen gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische
Personenstandsverordnung
Vorlage: B 048/2016**

Sach- und Rechtslage:

Die personelle Situation im Standesamt wird sich aufgrund von Mutterschutz-/Elternzeit ändern. Es besteht das Grundproblem, für eine befristete Zeit einen voll ausgebildeten und bestellten Standesbeamten „auf dem freien Markt“ zu finden.

Um abzusichern, dass das Standesamt uneingeschränkt arbeitsfähig ist, wird neben internen Regelungen empfohlen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Abs. 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung zwischen den Bürgermeistern der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Hennigsdorf abzuschließen.

Hierbei wird für den Fall vorgesorgt, dass die eigenen Standesbeamtinnen unvorhergesehen ausfallen, d. h., der Dienstbetrieb kann aufrechterhalten werden. Die Leiterin des Standesamts Hennigsdorf signalisierte dahingehend bereits Interesse, zumal eine derartige Vereinbarung in beiderseitigem Interesse läge.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, den als Anlage beigefügten Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung und beauftragt den Bürgermeister Herrn Apelt, den Vertrag mit der Stadt Hennigsdorf abzuschließen. Aufgrund des Vier-Augen-Prinzips sollten auch die Stellvertreter der Bürgermeister ihre Unterschriften leisten.

Anschließend ist die Vereinbarung der Kommunalaufsichtsbehörde und der unteren Fachaufsicht anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	20
Davon stimmberechtigt:	20
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich zugestimmt

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist und zu dem vorstehenden Tagesordnungspunkt kein weiterer Beschluss gefasst wurde, als der oben aufgeführte.

Hohen Neuendorf, den 02.08.2016


Steffen Apelt
Bürgermeister

